

Finanzgericht Köln hält Rechnungszinsfestlegung gemäß § 6a EStG für verfassungswidrig

Nachdem in den letzten Jahren in Fachkreisen immer wieder über eine Änderung des Rechnungszinses in § 6a EStG diskutiert wurde - zuletzt im Zusammenhang mit der Änderung der Zinsfestlegung für die Handelsbilanz – hat erstmals ein Gericht diese Problematik aufgegriffen:

Das Finanzgericht Köln hat in einem Beschluss vom 12.10.2017 (10 K 977/17) festgestellt, dass es die Zinsfestlegung in § 6a EStG auf einen Rechnungszins in Höhe von 6 % im Jahr 2015 für verfassungswidrig hält.

Begründung: In dem heutigen Niedrigzinsumfeld habe sich der gesetzlich vorgeschriebene Zinsfuß so weit von der Realität entfernt, dass er vom Gesetzgeber hätte überprüft werden müssen. Sämtliche Parameter, die man zum Vergleich heranziehen könne (Kapitalmarktzins, Anleihen der öffentlichen Hand, Unternehmensanleihen, Gesamtkapitalrendite) lägen seit vielen Jahren teils weit unter 6%.

Das Finanzgericht hat dies dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt (Aktenzeichen des BVerfG: 2 BvL 22/17).

Auf dieser Basis besteht die Möglichkeit einen Einspruch für noch offene Steuerbescheide - zumindest für die Jahre ab 2015 - einzulegen, um später an einer möglichen, positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts teilhaben zu können, durch rückwirkende steuerrechtliche Gewinnminderungen über dann zulässige höhere Pensionsrückstellungen.

Köln, im Januar 2018

Kölner Spezial
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung